

13. November 2020

Urteile zur sogenannten Stuttgarter Krawallnacht

Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Mit großer Irritation nehmen wir einzelne Reaktionen auf die beiden Urteile des Amtsgerichts Stuttgart vom 10.11.2020 gegen einen 18- und einen 19-jährigen Angeklagten im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in der Stuttgarter Innenstadt am 21.06.2020 zur Kenntnis. Die ausgerichteten Jugendstrafen von jeweils zweieinhalb Jahren wegen besonders schweren Landfriedensbruchs erscheinen hoch angesichts dessen was zu den Taten, ihren Hintergründen und den Tätern bekannt ist, wobei sich mangels Kenntnis von Details eine Urteilskritik selbstverständlich verbietet.

Dass aber von verschiedenen Seiten die Urteile für die wahrgenommene Härte und die angenommene abschreckende Wirkung gelobt worden sind, wirft die Frage auf, ob grundlegende jugendstrafrechtliche Prinzipien nicht verstanden wurden oder in Frage gestellt werden sollen. Das Urteil sei ein klares und deutliches Signal und werde zur Abschreckung beitragen, so wird der Landesvorsitzende der DPoIG Baden-Württemberg, Ralf Kusterer, in verschiedenen Zeitungen zitiert.¹ Weiter führt er aus: „Wer Straftaten begeht, muss dafür die Härte des Gesetzes spüren.“² Der stellvertretende baden-württembergische Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl verlautbart: „Der Rechtsstaat zeigt Zähne. Das möchte sich der Mob hinter die Ohren schreiben, dass Randalen und Gewalt bei uns kein Spaß sind. Das erste Urteil zur Stuttgarter Krawallnacht zeigt, dass Polizei und Justiz konsequent Straftaten ermitteln und auch hart ahnden.“³

Trotz der nachvollziehbaren Erschütterung vieler Stuttgarter und weiter Teile der Bevölkerung angesichts der überraschenden Gewalteskalation und dem damit einhergehenden teils reflexartigen Ruf nach deutlichen Reaktionen der Justiz verwundert die Diktion der Stellungnahmen politischer und institutioneller Entscheidungsträger. Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es auch und gerade in Fällen öffentlichkeitswirksamer Straftaten, das geltende Recht besonnen anzuwenden. Dazu gehört bei der Beteiligung heranwachsender Straftäter die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Anwendung des Jugendstrafrechts (§ 105 JGG). Liegen die Voraussetzungen – wie in den aktuellen Fällen von dem Amtsgericht Stuttgart bejaht – vor, ist alleiniger Maßstab sämtlicher zu findender jugendstrafgerichtlicher Sanktionen der Erziehungsgedanke (§ 2 I JGG). Dagegen müssen

¹ Siehe z.B. SWR vom 11.11.2020, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/gdp-kritisiert-jugendstrafen-fuer-stuttgarter-randalierer-100.html>.

² Siehe z.B. SWR vom 11.11.2020, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/gdp-kritisiert-jugendstrafen-fuer-stuttgarter-randalierer-100.html>.

³ Pressemitteilung des Staatsministeriums Baden-Württemberg vom 10.11.2020, <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erster-prozess-zur-stuttgarter-krawallnacht-1/?c>.

generalpräventive Erwägungen nicht nur zurücktreten, ihnen kommt bei der konkret zu verhängenden Sanktion vielmehr keine Bedeutung zu. Es ist deshalb Aufgabe aller an Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure, impulsiven Wünschen nach Statuierung von Exempeln standzuhalten und passgenaue Sanktionen zu verhängen, die eine erneute Straffälligkeit des betroffenen jungen Menschen verhindern, ohne dessen Verhalten zu bagatellisieren. Die „Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates“ verlangt gerade nicht nach der Verhängung besonders „harter Strafen“, wie aber Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) am 22.06.2020 während eines Besuches in Stuttgart erklärte.⁴ Die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates verlangt die Anwendung des Gesetzes und die professionelle Auseinandersetzung der Justiz mit den jungen Tätern, den konkreten Taten und den Opfern.

In diesem Zusammenhang verwundert deshalb die Forderung der GdP, das Urteil zum Anlass zu nehmen, die generelle Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende zur Regel zu machen.⁵ Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf 18- bis 20-jährige Straftäter ist aus guten Gründen im Gesetz vorgesehen. Das flexible und auf den Einzelfall zugeschnittene Jugendstrafrecht ermöglicht, bei noch in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen gezielt Einfluss zu nehmen, in einer Weise, die hoffen lässt, dass sie keine weiteren Straftaten mehr begehen.

Die zu Recht erwartete deutliche Reaktion des Staates auf die Vorfälle in Stuttgart muss auf verschiedenen Ebenen ansetzen und unterschiedliche Institutionen einbeziehen. Das ist komplex und u.U. auch teuer. So arbeitet z.B. die Jugendhilfe der Stadt Stuttgart mit freien Trägern derzeit an einem Gesamtkonzept für die Innenstadt; dafür wurden bereits 5 neue Stellen für die Mobile Jugendarbeit geschaffen. Dazu gehört auch eine Befragung der jungen Menschen zu den Hintergründen und Motiven der nächtlichen Ausschreitungen sowie die Auseinandersetzung beteiligter junger Menschen mit den Geschädigten im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachungskonferenzen. Mit pauschalen Stigmatisierungen junger Menschen und juristischer Härte, werden diese sinnvollen Ansätze konterkariert. Gesetzestreue und Besonnenheit sind wichtige Bausteine in einem Rechtsstaat; man darf sie aber vor allem auch von staatlichen Akteuren erwarten.

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

⁴ Siehe z.B. ZEIT vom 22.06.2020, <https://www.zeit.de/news/2020-06/22/nach-der-chaos-nacht-in-stuttgart-beginnt-die-ursachensuche>.

⁵ Pressemeldung der GdP vom 11.11.2020, [https://www.gdp.de/gdp/gdpbw.nsf/id/B162BD687C07D574C125861D0026EBF1/\\$file/2020-11-11-pm-Forderung-Erwachsenenstrafrecht.pdf?open](https://www.gdp.de/gdp/gdpbw.nsf/id/B162BD687C07D574C125861D0026EBF1/$file/2020-11-11-pm-Forderung-Erwachsenenstrafrecht.pdf?open).

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, ernst@dvjj.de). Gerne stellt Ihnen Frau Dr. Stephanie Ernst für persönliche Gespräche und Interviews den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck, oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | www.dvjj.de